



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Vorsicht bei Abänderungsanträgen aufgrund der so genannten Mütterrente!

Ein geschiedener Ehemann möchte einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG wegen der so genannten Mütterrente aufgrund seiner beiden vor 1992 geborenen Kinder stellen. Allerdings verfügt er neben dem Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Betriebsrente bei der VBL.

Diese Betriebsrente wird ihm derzeit um 260 € monatlich gekürzt. Durch den Abänderungsantrag würde der Ehemann zwar einen um ca. 32 € (heutiger Betrag) niedrigeren Ausgleich bezüglich der beiderseitigen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen. Allerdings würde aufgrund der Totalrevision auch die Betriebsrente bei der VBL „möglicherweise“ in einem höheren Maße gekürzt werden als bisher.

Aufgrund dessen, dass die VBL verpflichtet ist, vor Stellung eines Abänderungsantrages eine Vorabauskunft zu erteilen, um erkennen zu können, wie sich der Ausgleich aufgrund der Neuregelung der VBL-Satzung zum 01.01.2002 und aufgrund der BGH-Beschlüsse für rentenferne Jahrgänge (Startgutschrift) ändert, habe ich bei der VBL eine solche Vorabauskunft beantragt. Die VBL hat relativ zeitnah eine solche Auskunft erteilt mit folgendem Ergebnis:

Der neue Kürzungsbetrag bezüglich des VBL-Anrechts würde 316 € monatlich betragen mit der Folge, dass sich der Gesamtausgleich nach Stellung eines Abänderungsantrages um ca. 24 € monatlich *erhöhen* würde.

Berechnungsweg: 316 € (neuer Kürzungsbetrag) abzüglich 260 € (alter Kürzungsbetrag) = 56 € abzüglich ca. 32 € verminderter Kürzungsbetrag des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Mütterrente = 24 € Verlust

Fazit: Trotz Einbeziehung der so genannten Mütterrente mit vermeintlicher Verminderung des Versorgungsausgleichsbetrages sollte vor Stellung eines Abänderungsantrages vorab eine Versorgungsauskunft eingeholt werden.

PS. Auch wenn sich die so genannte Mütterrente ab dem 01.01.2019 um 0,5 Entgeltpunkte je Kind erhöhen wird, wäre dies in Bezug auf diesen „Fall“ immer noch kein Grund, einen Abänderungsantrag zu stellen, da sich der Gesamtausgleich immer noch um ca. 8 € monatlich *erhöhen* würde (56 € abzüglich ca. 48 €).

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann